



München und  
Oberbayern

## **Erklärung zum Erbschaftsteuerrecht: Wirtschaft fordert mittelstandsfreundliche Ausgestaltung**

Wir begrüßen die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Unternehmensnachfolge, soweit verfassungsrechtlich zulässig, weiterhin erbschaftsteuerlich zu erleichtern. Die Wirtschaft vertraut auf die Zusage in der aktuellen Koalitionsvereinbarung, die Unternehmensnachfolge nicht durch die Erbschaftsteuer zu gefährden. Es ist gut, dass der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf Nachjustierungen gegenüber vorherigen Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums vorsieht. Hier sind aber dringend weitere Verbesserungen geboten, da bürokratische und finanzielle Belastungen für die Unternehmen zu befürchten sind. Es geht nicht darum, dass Unternehmenserben gar keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zahlen sollen. So wird nicht in Frage gestellt, dass z. B. vererbtes Privatvermögen der Erbschaftsteuer unterliegt. Jedoch müssen die für Deutschland und Bayern so wichtigen kleinen, mittleren und auch größeren Familienunternehmen im Interesse des Gemeinwohls und der Sicherung von Arbeitsplätzen bewahrt werden.

### **Begünstigtes Betriebsvermögen klar und rechtssicher abgrenzen**

Nach dem Gesetzentwurf soll das begünstigte Betriebsvermögen neu definiert werden, indem auf den „Hauptzweck“ des Betriebes abgestellt wird. Diese Definition ist derzeit viel zu unbestimmt. Deshalb ist eine klare und rechtssichere, gesetzliche Formulierung geboten.

### **Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung für Kleinbetriebe**

Der Gesetzentwurf sieht eine Herabsetzung der Befreiungsgrenze von 20 auf drei Beschäftigten vor. Für Betriebe mit bis zehn bzw. 15 Beschäftigten sollen verringerte Mindestlohnsummen gelten. Die Anknüpfung an der Beschäftigtenzahl ist grundsätzlich zu begrüßen. Um die Flexibilität kleiner Unternehmen zu bewahren, sind aber zumindest Befreiungen für Betriebe mit bis zu sieben Vollzeitbeschäftigten sowie abgeschwächte Lohnsummenregelungen für Betriebe mit acht bis 20 Vollzeitbeschäftigten sinnvoll.

### **Schwellenwerte für „Großerwerke“ wesentlich erhöhen**

Die zur Abgrenzung von „großen“ Erwerben vorgesehenen Schwellenwerte von 26 Mio. Euro bzw. von 52 Mio. Euro beim Nachweis bestimmter Verfügungsbeschränkungen sind zu niedrig. Denn nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren wird bereits bei Unternehmen mit einem Durchschnittsertrag von rund 1,4 Mio. Euro im Jahr der Schwellenwert von 26 Mio. Euro erreicht. Die Schwellenwerte sollten daher erhöht und außerdem als Freibeträge ausgestaltet werden.

## **Praxisgerechte Kriterien für Familienunternehmen**

Nach dem Gesetzentwurf verdoppelt sich der Schwellenwert für „Großerwerbe“ auf 52 Mio. Euro, wenn bestimmte Verfügungsbeschränkungen nicht nur kumulativ, sondern auch zehn Jahre vor sowie 30 Jahre nach dem Erbfall vorliegen. Dieser Überprüfungszeitraum ist nicht realitätsgerecht. Stattdessen sind im Gleichlauf mit den Haltefristen von Regel- bzw. Optionsverschonung Zeiträume von fünf bzw. sieben Jahren ausreichend. Auch sollten die derzeit sehr auslegungsbedürftigen Kriterien klarer und rechtssicher im Gesetz formuliert werden sowie alternativ statt kumulativ greifen.

## **Behandlung von Privatvermögen**

Der geplante Zugriff auf Privatvermögen für Zwecke der Bedürfnisprüfung ist insbesondere für bereits vorhandenes Privatvermögen kritisch zu sehen. Sachdienlicher wäre es hier, qualitative Merkmale (wie Kapitalbindung, Einfluss auf Geschäftsführung und Kontrollorgane usw.) heranzuziehen, die familiengeprägte Unternehmen kennzeichnen.

## **Wahlrecht**

Das als Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehene „Verschonungsabschlagsmodell“ wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch müssten auch hier die Beträge praxisgerecht weiter erhöht werden und die einheitlichen Verschonungsabschläge für größere Vermögen unmittelbar an denen des Abschmelzkorridors anknüpfen.

## **Marktgerechte Bewertung sicherstellen**

Durch die im Gesetzentwurf geplanten Neuregelungen werden die Anzahl und der Umfang der notwendigen Unternehmensbewertungen deutlich zunehmen. Um drohende Überbewertungen zu verhindern, muss der hier regelmäßig maßgebende steuerliche Kapitalisierungsfaktor marktgerecht angepasst, d. h. vermindert, werden. Außerdem sollten bei Familienunternehmen künftig wertmindernde Faktoren zur Unternehmenssicherung und -finanzierung berücksichtigt werden.

## **Mittelstandsfreundliche Stundungsregelungen**

Um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, muss oft auf nicht liquides, insbesondere auf betrieblich gebundenes Vermögen zurückgegriffen werden. Hier muss verhindert werden, dass das Unternehmen in investitionsbelastende oder sogar existenzgefährdende Liquiditätsengpässe gerät. Soweit wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben eine Verschonung nicht im bisherigen Umfang möglich ist, ist ergänzend zum erforderlichen Verschonungskonzept eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen unter Einbeziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften geboten.

München, 15. Juli 2015

Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern